

**Vortrag Dr. Rosenberger
zu § 1 Abs. 4 AusglLeistG**

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

anders als das EntschG und das NS-VEntschG hat das AusglLeistG eine Ausschlußklausel wegen sogenannter Unwürdigkeit. Nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG soll keine Ausgleichsleistungen erhalten, wer als Berechtigter oder dessen Rechtsvorgänger

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat;
2. in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat;
3. dem nationalsozialistischen oder dem kommunistischen System in der SBZ oder der DDR erheblich Vorschub geleistet hat.

Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG hat in der Praxis fast ausschließlich Verstrickung in NS-Unrecht im Auge. Dies deshalb, weil die meisten der zwischen 1945 und 1949 Enteigneten in den Westen geflüchtet waren und daher gar nicht in der Lage waren, dem kommunistischen System in der SBZ/DDR Vorschub zu leisten oder in ihm Verstöße gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit zu begehen.

Die Bestimmung ist, wie aus der Stellung in § 1 hervorgeht und wie schon mehrere Verwaltungsgerichte entschieden haben, eine Ausnahmenvorschrift. Sie ist also eng auszulegen. Praktisch geschieht aber genau das Gegenteil. Die Bestimmung wird von der Verwaltung so extensiv wie möglich ausgelegt.

Das ergibt sich aus der Gemeinsamen Arbeitshilfe des Bundesfinanzministeriums, des BARoV und der neuen Bundesländer, abgekürzt GAH oder Gemeinsame Arbeitshilfe. Deren hier wichtigste Passagen und Anlagen habe ich Ihnen herauskopiert. Die Gemeinsame Arbeitshilfe wurde unmittelbar nach Inkrafttreten des EALG entwickelt und später fortgeschrieben. An der GAH sind zwei Dinge bemerkenswert:

1. Das erste ist die Anordnung, in jedem Falle näher zu prüfen, ob Unwürdigkeitsgründe i.S. des § 1 Abs. 4 vorhanden sind. Dazu gibt es ein umfangreiches Prüfungsschema, das von den Beamten in den Landes-

ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen angewandt werden muß. Dazu gehört weiterhin ein umfangreicher Fragebogen, der an alle Antragsteller nach dem AusglLeistG verschickt wird. Dieser Fragebogen erinnert in seiner Tendenz und in seinem Umfang an die Fragebögen, die nach 1945 zum Zwecke der Entnazifizierung verschickt wurden.

Im Hinblick auf die Anordnung, genauestens zu prüfen, ob Unwürdigkeitsgründe vorhanden sind, sind nach meiner Schätzung gegenwärtig Hunderte von Beamten in den Landesämtern ausschließlich mit der Ermittlung und Prüfung von Unwürdigkeitsgründen i.S. des § 1 Abs. 4 AusglLeistG befaßt. Dazu kommen zahlreiche Beamte in Archiven wie dem Bundesarchiv, den Landeshauptarchiven, Staatshauptarchiven, Gedenkstätte Deutscher Widerstand und bei der Gauck-Behörde, die den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen Amtshilfe leisten müssen. Meine Damen und Herren, die Aufzählung dieser Archive ist nicht zufällig; sie sind ausdrücklich alle in der GAH genannt mit dem Auftrag an die Vermögensämter, entsprechende Regelanfragen zu stellen.

2. Das zweite Bemerkenswerte an der GAH ist der besondere Hinweis auf die nach dem SMAD-Befehl Nr. 64 Enteigneten. Von den ca. 42.000 Objekten, die zwischen 1945 und 1949 enteignet wurden und daher unter das AusglLeistG fallen, wurden knapp 11.000 Objekte, also ein gutes Viertel, auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 64 enteignet. Diese 11.000 Objekte umfaßten alle größeren Industrie- und Gewerbeunternehmen in der SBZ und Ost-Berlins. Die Enteignung dieser Betriebe geschah seinerzeit unter dem Vorwand, die Kriegs- und Nazi-Verbrecher zu bestrafen, wie das beispielsweise auch im Titel des Sächsischen Gesetz zur Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher aus dem Jahre 1946 zum Ausdruck kommt. Wie gesagt, daß es sich bei den Inhabern größerer Unternehmen auf dem Gebiet der sowjetisch besetzten Zone um Nazi- und Kriegsverbrecher handelte, war ein Vorwand, um die Enteignungen vor der Bevölkerung und dem Ausland zu rechtfertigen. Diesen Vorwand, meine Damen und Herren, nimmt nunmehr die GAH und nehmen damit die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen als wichtiges Indiz, daß die Enteigneten in der Tat Nazi- und Kriegsverbrecher waren und sie daher unter die Ausschlußklausel des § 1 Abs. 4 AusglLeistG fallen. Die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen, die der GAH folgen, verfahren also dergestalt, daß sie den Vorwand, aufgrund dessen in den Jahren 1945 bis 1949 enteignet wurde, für bare Münze nehmen und zur Grundlage des weiteren Verfahrens machen.

Da man nun in der Regel keinerlei Ansatzpunkte für besondere Nazi-Verstrickung der früheren Betriebsinhaber findet, werden, was sie in der Anlage 40 A zur GAH nachlesen können, folgende Umstände zur Grundlage von Ablehnungsbescheiden gemacht:

- das Unternehmen gehörte der Rüstungsindustrie an
- das Unternehmen beschäftigte Kriegsgefangene
- das Unternehmen beschäftigte Zwangsarbeiter.

Wie die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen versuchen, diese Tätigkeiten und Verhaltensweisen unter § 1 Abs. 4 AusglLeistG zu subsumieren, will ich Ihnen nun verdeutlichen.

Die Führung eines Rüstungsunternehmens soll für den Vorwurf ausreichen, daß der Inhaber des Unternehmens dem nationalsozialistischen System erheblich Vorschub geleistet hat. Das war die Auffassung des Sächsischen LARoV in einem Fall, der der Entscheidung des VG Dresden vom 15.01.2005 (Az. 2 K 202/03) zugrunde lag. Entsprechendes habe ich auch schon in weiteren Bescheiden, insbesondere des LARoV Dresden, gelesen.

Nun ist, und ich hoffe, das ist auch beim LARoV Dresden bekannt, die Führung eines Rüstungsunternehmens nichts grundsätzlich Anstößiges. In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Rüstungsunternehmen, zu ihnen gehören beispielsweise Daimler-Chrysler, wo für die Bundeswehr die Unimogs hergestellt und Rheinmetall, wo Panzer produziert werden. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen meinen nun allerdings, die Rüstung sei etwas spezifisch Nationalsozialistisches gewesen. Mit der Rüstung bzw. Aufrüstung hätten die Nationalsozialisten ihre Macht gesichert und erweitert.

Das ist sicher richtig. Nur bezweckten die mit der Rüstung befaßten Unternehmen damit nicht, die Nationalsozialisten zu unterstützen. Dies kann den mit der Rüstung befaßten Unternehmen genauso wenig unterstellt werden wie den deutschen Soldaten des Zweiten Weltkrieges, deren Kämpfe ja ebenfalls zur Sicherung und Erweiterung des nationalsozialistischen Unrechtsstaates beigetragen haben. Für die Teilnahme an der Rüstungsproduktion fehlt es damit an der Unmittelbarkeit der Förderung des Nationalsozialismus.

Daß die Verwaltung hier mit der Anwendung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG erheblich zu weit geht, hat das BVerwG bereits im Hugenberg-Urteil vom 17.03.2005 angedeutet. Ohne daß dies zur Begründung des Urteils erforderlich war, hat das BVerwG auf seine Entscheidung im 14. Band, S. 142 verwiesen. Dort heißt es, daß das Ziel, den Zweiten Weltkrieg zu gewinnen, kein Vorschubleisten zugunsten des Nationalsozialismus bedeutet.

Wie hergesucht hier argumentiert wird und wie sehr dem § 1 Abs. 4 AusglLeistG Gewalt angetan wird, zeigt sich auch darin, was die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen alles der Rüstung zuordnen. Die tollsten Beispiele, die ich hier in zwei LARoV-Entscheidungen gesehen habe, sind eine Leder- und eine Teebeutel-fabrik. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ziehen Sie sich das bitte herein: Eine Lederfabrik und eine Teebeutel-fabrik als Rüstungsunternehmen!

3. Nun zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und von Zwangsarbeitern. Hier werden alle drei Tatbestände des § 1 Abs. 4 AusglLeistG von der Verwaltung durchdekliniert. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und von Zwangsarbeitern soll sowohl

- ein Vergehen gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit wie
- ein Vorschubleisten zugunsten der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft wie
- ein Mißbrauch der Stellung der Unternehmer zum eigenen Vorteil und zum Nachteil der Kriegsgefangenen bzw. Zwangsarbeiter

gewesen sein. Was ist daran richtig?

Ausgangspunkt der Entscheidungen der LÄRoV sind Bestimmungen des Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 27.07.1929 und der Haager Landkriegsordnung aus dem Jahre 1909. Nach Art. 27 des Genfer Abkommens ist die Beschäftigung von Kriegs-gefangenen grundsätzlich erlaubt. Nach Art. 31 ist allerdings verboten die Beschäftigung in kriegsnahen Bereichen. Nach Art. 52 der HLKO ist es kriegführenden Staaten verboten, die Bevölkerung eines besetzten Landes außerhalb der Grenzen dieses besetzten Landes zwangsweise zu beschäftigen.

Gegen beide Bestimmungen, also gegen Art. 31 des Genfer Abkommens und gegen Art. 52 HLKO hat Deutschland während des Krieges massiv verstoßen. Schon 1942 waren in vielen Bereichen der produzierenden Wirtschaft rund ein Viertel der Arbeitnehmer Ausländer. So waren:

im Maschinenbau	28 % Ausländer
in der Elektrotechnik	19,3 %
in der Feinmechanik und Optik	17,7 %
in der chemischen Industrie	25,7 %
in der Rüstungsindustrie	25 %
in der Flugzeugindustrie	31 %

Besonders hoch war der Ausländeranteil mit 41 % der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft. In absoluten Zahlen ausgedrückt: Ende des Jahres 1942 waren knapp 4 Mio. Ausländer in Deutschland zwangsweise beschäftigt. Im August 1944 kulminierte die Zahl der zwangsweise beschäftigten Ausländer bei 7,65 Mio., wovon 5,72 Mio. Fremdarbeiter und 1,93 Mio. Kriegsgefangene waren.

Der Verstoß gegen Art. 31 des Genfer Abkommens und Art. 52 HLKO gehörte im Hauptkriegsverbrecherprozeß in Nürnberg zu den Hauptanklagepunkten. U.a. wegen der damit einhergehenden Versklavung wurden viele der dort Angeklagten verurteilt, so neben Sauckel, dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz namentlich Speer, Göring, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frick, Funk, Seyß-Inquart und Frank, der in Polen regelrechte Razzien zwecks Aushebung von Zwangsarbeitern durchführte.

Verurteilt wurde in Nürnberg nun allerdings nur wegen des eigentlichen Vorgangs der Versklavung. Sie wurde als Kriegsverbrechen bzw. Verbrechen gegen die Menschlichkeit betrachtet. Wegen der Beschäftigung von Kriegsgefangenen in der Rüstungsindustrie und von Zwangsarbeitern wurde nicht verurteilt; das betrachtete man nicht als strafwürdig. Deshalb gab es auch keine Verurteilungen von Unternehmen aufgrund der alliierten Strafgesetze und Entnazifizierungsbestimmungen. Verurteilt wurde hier nur, wer Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter mißhandelt oder der Mißhandlung durch Polizeidienststellen ausgeliefert hatte. Der Grund hierfür lag in folgendem: Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter ersetzten in Deutschland die Mitarbeiter, die zur Wehrmacht eingezogen waren. Schon 1939, als der Krieg ausbrach, waren 10 % der Beschäftigten oder in absoluten Zahlen ausgedrückt: 3,4 Mio. Männer zur

Wehrmacht eingezogen worden. Diese 3,4 Mio. Männer fehlten in den Betrieben. Sie mußten ersetzt werden, was vielfach nicht gelang, vor allem nicht im Bereich der für den Krieg nicht wichtigen Konsumgüterindustrie. Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter erhielten in der Regel nur diejenigen Wirtschaftszweige, die kriegswirtschaftlich bedeutsam waren. Die Kehrseite der Medaille war die, daß diese kriegswirtschaftlich bedeutsamen Unternehmen Produktionszwängen unterlagen. Im Rahmen der Kriegsbewirtschaftung unterlagen sie einem Produktions-Soll, das unbedingt einzuhalten war. Geschah das nicht, wurden den Unternehmern im günstigsten Fall Treuhänder vor die Nase gesetzt; im ungünstigsten Fall erfolgte ein Lieferstopp für Vorprodukte oder sogar, wenn die Nationalsozialisten Sabotage vermuteten, Angriffe gegen die Person des Unternehmers bis hin zur Einweisung in ein KZ.

Widerstand gegen das System der Beschäftigung von Ausländern war also zwecklos. Dabei hatten die Unternehmen keine Entscheidungsfreiheit, ob sie nun Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter zugeteilt erhielten. Sie mußten einstellen, wer ihnen von der Arbeitsverwaltung angeboten wurde.

Im Hinblick auf diese Situation, die in den Entscheidungen der LÄRoV geflissentlich unterdrückt wird, kann von einem Verstoß gegen die Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit bei der Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern keine Rede sein. So ist das bisher auch immer gesehen worden, und zwar sowohl in der unmittelbaren Nachkriegszeit, wie in der Bundesrepublik, wie in der SBZ/DDR.

Was nun das erhebliche Vorschubleisten anbetrifft, so ist nicht erkennbar, wieso durch die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern dem nationalsozialistischen Regime Vorschub geleistet worden sein soll. Mit der Beschäftigung der Ausländer unternahmen es die Unternehmer, die sie beschäftigten, ihre Unternehmen zu erhalten und den von staatswegen angeordneten Produktionsauflagen nachzukommen. Mit einem Vorschubleisten zugunsten des Nationalsozialismus hatte das nichts zu tun.

Was nun den dritten, den Mißbrauchstatbestand anbetrifft, so ist schon vom Begriff des Mißbrauchs her nicht zu erkennen, warum die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern ein Mißbrauch zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil der Beschäftigten gewesen sein soll.

In dem Zusammenhang argumentieren die LÄRoV allerdings, die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und von Zwangsarbeitern sei ja zum Vorteil der Unternehmer gewesen, sie hätten dadurch zusätzlichen Profit gemacht. Das, meine Damen und Herren, ist eine historische Falschdarstellung. Denn die Unternehmen, die Kriegsgefangene oder Zwangsarbeiter beschäftigt hatten, haben hierdurch nichts gespart. Für die Überlassung von Kriegsgefangenen hatten die Arbeitgeber eine Vergütung in Höhe des Brutto-Lohnes an die STALAGs zu zahlen, den die im Betrieb beschäftigten gleichartigen und gleichaltrigen deutschen Arbeitskräfte erhielten. Den ausländischen Zivilarbeitern mußte ohnehin der gleiche Lohn bezahlt werden. Daß dieser Lohn, anders als bei den deutschen Arbeitnehmern, zu einem Gutteil weggesteuert wurde, kam den Unternehmen nicht zugute.

Gerade bei Rüstungsunternehmen gibt es nun noch einen weiteren Gesichtspunkt, dessentwegen einige LÄRoV meinen, den Mißbrauchstatbestand anwenden zu können. Bei einigen Rüstungsunternehmen wird nämlich der Gesichtspunkt ins Feld geführt, sei hätten durch die Rüstung besondere Gewinne erzielt. Meine Damen und Herren, was hier in den eng beschriebenen und vielseitigen Bescheiden der LÄRoV zu lesen ist, ist nun ebenfalls fern jeder wissenschaftlichen und historischen Wahrheit. Das beginnt damit, daß man zu den Rüstungsunternehmen Betriebe zählt, die mit der Rüstung nichts zu tun hatten. Daß den Rüstungsunternehmen hier hohe Gewinne zuflossen, ist gänzlich unzutreffend. Die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen verwechseln hier Gewinne vor und nach Steuern. Der nationalsozialistische Staat hat schon darauf geachtet, daß seine Rüstungsunternehmer keine exorbitanten Gewinne machten. Schon die unmittelbar nach Kriegsbeginn verabschiedete Kriegswirtschaftsverordnung vom 04.09.1939 begrenzte die Unternehmensgewinne. Danach mußten sich die Preise nach den Preisen der Vorprodukte richten, ferner nach den gesetzlich festgelegten und eingefrorenen Kriegslöhnen. Im Ergebnis gestattete die KWVO zu Beginn des Krieges eine Umsatzrendite von 6 %, die während des Krieges auf maximal 4 % abgesenkt wurde.

Was dann an Gewinnen erzielt wurde, konnten die Unternehmen größtenteils nicht behalten. Es wurde ihnen weitgehend weggesteuert. Zur Besteuerung während des Krieges gibt es eine ganze Anzahl von Untersuchungen. Hiermit hat sich auch das jüngst erschienene und viel besprochene Buch von Götz Aly: "Hitlers Volksstaat" befaßt. Über das Buch

ist kürzlich namentlich im SPIEGEL mehrfach berichtet worden. Das Buch widmet sich dem bisher so nicht herausgestellten und vertieften Gedanken, daß Hitler sein Volk sozusagen bestochen hat, um es für sich zu gewinnen und um Widerstand auszuschalten. Um das Volk bei Laune zu halten, seien unter dem Nationalsozialismus die von Deutschland besetzten Länder Europas ausgeplündert worden. Um das Volk bei Laune zu halten, sei aber auch die Bourgeoisie, also das Großbürgertum, zwecks Umverteilung zur Kasse gebeten worden.

In einem eigenen Kapitel "Steuerhärte gegen die Bourgeoisie" beschreibt Aly, in welchem Umfang die Unternehmensgewinne besteuert wurden. Er legt dar, daß nach Abzug der während des Krieges deutlich erhöhten Körperschaftssteuer auf die ausgeschütteten Gewinne noch einmal 65 % Steuern erhoben wurden. Er beschreibt den Fall der Wicküler-Küpperbrauerei. Deren Gewinn wurde im Jahre 1942 mit insgesamt 98 % besteuert. Das bedeutet, daß dem Unternehmen nach Abzug der Steuern nur 2 % des Gewinns verblieben. Im Hinblick auf solche Zahlen ist der Vorwurf, durch die Rüstung seien besondere Kriegsgewinne erzielt worden, absolut unwahr. Besonders befremdlich ist, daß die Landesämter hier, wie die Kommunisten zwischen 1945 und 1949 die Unternehmer, von denen sie meinen, daß sie besondere Gewinne gemacht haben, als "Kriegsgewinnler" bezeichnen.

Soweit, meine sehr geehrten Damen und Herren, zur Anwendung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG auf Verhaltensweisen, die weder in der unmittelbaren Nachkriegszeit, noch später jemals als verwerflich betrachtet wurden und nun plötzlich hochgespielt werden, um Ausgleichsleistungen zu versagen. Es gibt aber noch einen weiteren Gesichtspunkt, der bei der Behandlung des § 1 Abs. 4 AusglLeistG durch die Verwaltung befremdet. Das ist nämlich die Anwendung der Bestimmung innerhalb des § 1 Abs. 4 AusglLeistG, wonach nicht nur der Berechtigte, sondern auch derjenige, von dem er seine Rechte ableitet, im Falle der Unwürdigkeit keine Ausgleichsleistungen erhalten soll. Aus dieser Bestimmung leitet die Verwaltung die Notwendigkeit her, nicht nur den Antragsteller, sondern jeden Rechtsvorgänger des Antragstellers auf seine Würdigkeit zu überprüfen. Geprüft werden soll also nicht nur derjenige, der unmittelbar enteignet wurde, sondern auch jeder Zwischenerwerber. Macht etwa der Enkel eines 1945 bis 1949 Enteigneten Ausgleichsleistungsansprüche geltend, so meint die Verwaltung, auch dessen Eltern auf ihre Würdigkeit überprüfen zu müssen.

Ich wundere mich, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Verwaltung die Unwürdigkeitsprüfung auf der anderen Seite bei dem unmittelbar Enteigneten abbricht. Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 AusglLeistG soll ja jeder Rechtsvorgänger des Antragstellers auf seine Würdigkeit geprüft werden. Warum, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird die Würdigkeitsprüfung konsequenterweise nicht auf die Rechtsvorgänger auch des unmittelbar Enteigneten ausgedehnt? Die Reihe der Rechtsvorgänger endet doch erst da, wo der Vermögensgegenstand, für den Ausgleichsleistungen beansprucht werden, einem Ahnherrn des Antragstellers nicht mehr zugeordnet werden kann. Es ist erstaunlich, daß die Verwaltung und die von ihr entwickelte Gemeinsame Arbeitshilfe diese Konsequenz bisher nicht gezogen haben.

Weil Ausgleichsleistungsansprüche abtretbar und pfändbar sind, dehnt die Verwaltung die Würdigkeitsprüfung, und nun wird die Sache richtig grotesk, auch auf Pfändungspfandgläubiger und Zessionare aus. Dazu gibt es eine ausdrückliche Dienstanweisung des Bundesfinanzministeriums an das BARoV vom 08.09.2003, die ebenfalls Bestandteil der GAH ist.

Im Hinblick auf die von der Gemeinsamen Arbeitshilfe angeordnete umfangreiche Prüfungstätigkeit ist es kein Wunder, daß die Bescheidung von Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsansprüchen bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen nicht richtig vorankommt, wie man den Quartalsberichten des BARoV entnehmen kann. Das Erstaunliche ist, daß eine entsprechend umfangreiche Prüfungstätigkeit bei vergleichbaren Gesetzen nicht stattfindet. Ich möchte Ihnen als Beispiel das Vertriebenenenzuwendungsgesetz nennen. Das Vertriebenenenzuwendungsgesetz sah bekanntlich DM 4.000,00 für jeden Vertriebenen vor, der nach der Vertreibung seinen Wohnsitz nicht in den westlichen Bundesländern, sondern in der sowjetisch besetzten Zone bzw. der DDR genommen hatte. Hier wurden per 31.12.2000 nicht weniger als 1.379.561 Anträge positiv beschieden. Wenn mit der gleichen Intensität wie beim AusglLeistG beim Vertriebenenenzuwendungsgesetz geprüft worden wäre, wären bis heute bestenfalls für 5.000 und nicht für knapp 1,4 Mio. Antragsteller Vertriebenenenzuwendungen bewilligt und ausgezahlt worden.

Die intensive Würdigkeitsprüfung nach § 1 Abs. 4 AusglLeistG hat zweifelsfrei fiskalische und politische Ursachen. Eine wesentliche Ursache ist sicher die, daß das Bundesfinanzministerium sparen will. Daß das bei den Ausgleichsleistungen geschehen soll, ist allerdings nichts weniger als

schäbig. Den in der Sowjetzone Enteigneten wird nicht nur die Restitution ihres zwischen 1945 und 1949 rechtswidrig enteigneten Vermögens versagt, vielmehr wird ihnen im Nachhinein auch noch die vergleichsweise geringfügige Ausgleichsleistung, die bei größeren Vermögen wegen der Degressionsvorschrift des § 7 EntschG und der Verrechnung bei Lastenausgleich bei 5 % des Wertes der enteigneten Vermögen liegt, selbst diese geringe Ausgleichsleistung soll den zwischen 1945 und 1949 Enteigneten versagt werden. Daß das AusglLeistG damit als Steinbruch für Einsparungen des Bundeshaushalts dienen soll, ist ein echter Skandal.

Ein weiterer Grund, weshalb hier soweit wie möglich Ausgleichsleistungen versagt werden, scheint mir allerdings auch bei der Mentalität der Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen zu liegen. Obwohl es bei den Ausgleichsleistungen nicht mehr um die Festschreibung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 geht, will man hier teilweise, so hat es den Anschein, die Enteignungen zwischen 1945 und 1949 im Nachhinein rechtfertigen. Die Beamten der Landesämter maßen sich an, über andere Leute den Stab der Unwürdigkeit zu brechen. Ich darf Ihnen sagen, was hier unwürdig ist. Unwürdig ist diese umfangreiche Prüfungstätigkeit, um nicht zu sagen Schnüffelei, mit der die Ämter längst abgelegte mehr als 60 Jahre alte Vorgänge zu mobilisieren suchen, um die ohnehin schon schäbigen Ausgleichsleistungen völlig zu versagen.

Das von mir entworfene Buch will dies herausarbeiten und den Gerichten eine Handhabe geben, um den Entscheidungen der Ämter zu begegnen. Vielleicht gelingt es anhand des Buches auch, insbesondere unter einer neuen Regierung, die Verwaltung davon zu überzeugen, daß sie ihre fehlgeleitete manpower nicht mehr für die Abwehr von Ausgleichsleistungen, sondern für eine beschleunigte Abarbeitung der Entschädigungs- und Ausgleichsleistungssachen und nicht zuletzt für die Vermögensrechtssachen einsetzt, von denen noch zahlreiche Fälle unbeschrieben sind.

>>><<<